

Anweisung

zum Schutze unterirdischer Versorgungsanlagen

Die im Erdreich verlegten Gas-, Strom-, Wasser- oder Wärmeversorgungsleitungen – im folgenden Versorgungsleitungen genannt – dienen der Versorgung mit Gas, Strom, Wasser oder Wärme. Eine Beschädigung der Leitungen kann zu erhöhter Explosionsgefahr im näheren und weiteren Umfeld der Schadensstelle oder zu Ausfällen in der Versorgung der betroffenen Abnehmer führen. Auch „geringfügige“ Beschädigungen können nach Monaten zu schwerwiegenden Unfällen oder Ausfällen führen!

Bei Erdarbeiten aller Art – z. B. auch Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Spundwänden – muss damit gerechnet werden, Leitungen zu beschädigen.

Wer an Leitungen oder Anlagen der Stadtwerke Waldkirch GmbH (SWW) Schäden verursacht, macht sich nach § 316b StGB strafbar und ist der SWW gegenüber nach § 823 BGB zum Schadenersatz verpflichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat er ferner mit – unter Umständen sehr weitgehenden – Ersatzansprüchen aller der Kunden zu rechnen, bei denen in Folge der Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung aufgetreten ist, die ihrerseits zu einem Produktionsausfall und damit zu Verlusten geführt hat.

Der Verursacher ist nach Gesetz und Rechtsprechung alleinig haftbar für alle durch den Leitungsschaden auftretenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden.

Die am Bau Beteiligten sind nach BauBG für die Einhaltung der öffentlich rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Es liegt daher im Interesse aller, bei Erdarbeiten in Leitungsnähe äußerst vorsichtig zu sein. Zur Verhütung von Schäden müssen daher folgende Hinweise beachtet werden:

- Die Versorgungsleitungen werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen oder Straßen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt. Sie sind in der Regel 0,60 bis 1,30 m hoch überdeckt. Geringere Überdeckungen sind bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder in Folge nachträglicher Straßenumbauten nicht auszuschließen. Angaben über die Tiefenlage der Versorgungsleitungen sind – ebenso wie sonstige Maßangaben in den SWW Bestands- und Lageplänen – unverbindlich. Diese Angaben entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen durch Probeschlitze zu vergewissern. Versorgungsleitungen können frei im Erdreich liegen. Achtung: Nicht alle Versorgungsleitungen sind durch Trassenbänder markiert.
- Vor der Aufnahme von Erdarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken besteht die Verpflichtung, bei den SWW zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Versorgungsleitungen verlegt sind. Sind Leitungen vorhanden, so werden dem Anfragenden die Bestandspläne zur Einsichtnahme vorgelegt und auf Wunsch auch ausgehändigt. Sofern es erforderlich ist, machen SWW-Beauftragte an Ort und Stelle nähere Angaben über die Lage von Versorgungsleitungen. Der Baubeginn ist den SWW rechtzeitig mitzuteilen.

- Jede unbeabsichtigte Freilegung oder Beschädigung von Versorgungsleitungen ist den SWW sofort zu melden. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen eines Beauftragten der SWW sofort einzustellen. Die freigelegten Leitungen sind vor Beschädigung zu schützen. Die Folgen etwaiger Beschädigungen sind möglichst schon vor Eintreffen des Bereitschaftsdienstes auch in den umliegenden Häusern zu erkunden.
- Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nicht verwendet werden. Gleichfalls dürfen Bagger und sonstige Baumaschinen in unmittelbarer Nähe von Versorgungsleitungen nicht eingesetzt werden. In erster Linie sind stumpfe Werkzeuge und Geräte zu verwenden. Sie sind vorsichtig zu handhaben und möglichst waagrecht zu führen. Spitze Geräte wie Schnurpfähle, Bohrer usw., die Versorgungsleitungen bzw. ihre Kunststoffisolierung beschädigen können, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe einer Leitung, d. h. innerhalb eines Bereiches von mindestens 50 cm rechts und links von der bezeichneten Leitungslage eingetrieben werden. Im Bereich von 0,5 m um Versorgungsleitungen herum ist generell von Hand zu graben.
- Beim Einsatz von grabenlosen Vortriebsverfahren, wie z.B. Spülbohrungen, Durchpressungen und insbesondere bei ungesteuerten Bodendurchschlagsraketen sind kreuzende Leitungen freizulegen und während des Vortriebs zu beobachten.
- Werden Leitungen freigelegt, so sind diese gegebenenfalls nach den Anweisungen eines Beauftragten der SWW zu sichern. Das Wiederverlegen freigelegter Leitungen hat gleichfalls nach den Anweisungen eines Beauftragten der SWW zu erfolgen.
- Falls trotz größter Vorsichtsmaßnahmen ein Schaden an einer Versorgungsleitung entsteht – auch wenn nur die Kunststoffisolierung beschädigt wurde – ist die SWW hiervon umgehend zu benachrichtigen.
- Eine nicht behobene Beschädigung des Korrosionsschutzes kann – oft erst nach Jahren – zu schwer wiegenden Personen- und Sachschäden führen. Nicht gemeldete Schäden werden daher ausnahmslos zur Anzeige gebracht.
- Die Anwesenheit eines Angehörigen der SWW auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für Beschädigungen an Versorgungsanlagen für die von ihm verursachten Schäden. Die Unternehmer müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung verbundenen Gefahren und Folgen hinweisen.